

# Verordnungsblatt

## des Wiener Magistrates.



II.

25. Februar.

1930.

### Inhalt.

#### Erlässe der Magistratsdirektion.

22. Unbefugte Bauführungen, Verhinderung.  
 23. Ausweisarten und Lehrverträge, Wirkungsbereich und Instanzenzug.\*)  
 24. Forstgesetz, Verwendung beschlagnahmter Werkzeuge.\*)  
 25. Druckschriften für Parteien, Genehmigung.  
 26. Wandlerhandel mit Obst, Mißstände.  
 27. Bezirksvertretungen, Erledigung ihrer Zuschriften.  
 28. Röntgenfilme, Verwendung und Verwahrung.\*)
- Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.  
 Oesterreichische Bantrate, Aenderung.  
 Arbeitslosenversicherungsgesetz, Regerepflicht.  
 Veterinärdelegierter bei der jugoslawischen Gesandtschaft in Wien.  
 Heimatscheinverlust.  
 Glücksspielartiger Warenvertrieb (Lebzelter Spiel), Verbot.  
 Handelsgewerbe und Mechanikergewerbe, Abgrenzung vom Gürtler- und Bronzewarenerzeugergewerbe, Gewerbe-rechtsumfang.

Holzschleifereien mit Wasserbetrieb, Ausnahmen vom Sonntagsruhe- und Achtstundentagsgesetz.

#### Kundmachungen.

Fahrverbot in der Schwarzinger Gasse im II. Bezirke.  
 Verkehrsregelung in der Oberwiedengasse im XVII. Bezirke.

#### Gerichtliche Entscheidungen.

Kleiderhändler, Berechtigung zur Uebernahme von Maßbestellungen.  
 Heimatrechtsverleihungen, Intimation des Widerrufsbeschlusses.  
 Landesbürgerschaft, Verleihung an Ausländer, freies Ermessen der Behörde.  
 Pfandleihgewerbe, Prüfung des Lokalbedarfes.  
 Zahntechniker, Ankündigungen.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A. im Bundesgesetzblatte,  
 B. im Landesgesetzblatte.

\*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

### Erlässe der Magistratsdirektion.

#### 22. Unbefugte Bauführungen, Verhinderung.

M.D. 8260/29. Wien, am 21. Jänner 1930.

(An die M.Abt. 46, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Expositur Stadlau.)

Zur Unterstützung des Magistrates als Baubehörde in der Bekämpfung der unbefugten Bautätigkeit hat die Magistratsdirektion die Bundespolizeidirektion Wien ersucht, von allen polizeilichen Meldungen von Personen, die in offenbar unbefugten Bauten wohnen, sowie von allen den Bau vorbereitenden Handlungen, insbesondere Grundaushebungen den Magistrat in Kenntnis zu setzen, damit einer unbefugten Bauführung gleich im Anfangstadium wirksam entgegengetreten werden kann.

Die Bundespolizeidirektion wird solche Mitteilungen mit aller Beschleunigung der zuständigen Baubehörde zukommen lassen.

Die beteiligten Ämter werden angewiesen, über derartige Mitteilungen sofort die entsprechende Amtshandlung einzuleiten und unbefugte Bauführungen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern.

#### 23. Ausweisarten und Lehrverträge, Wirkungsbereich und Instanzenzug.

M.D. 562/30. Wien, am 23. Jänner 1930.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Durch die Gewerbeordnung ist die Ausstellung von Ausweisarten (§ 79), die Verzeichnung von Lehrverträgen (§ 99), sowie die Bestätigung von Lehr- und Arbeitszeugnissen (§ 14) den Gemeinden übertragen, fällt daher nicht in den selbstständigen, sondern in den staatlichen Wirkungsbereich.

Verweigert die Gemeinde die Ausstellung (Verzeichnung), so hätte im Falle einer Beschwerde die Gewerbebehörde instanzmäßig zu entscheiden, ob die Weigerung im Gesetze begründet ist.

Da die magistratischen Bezirksämter sowohl Organe der Gemeinde als auch Gewerbebehörden sind, kommt eine förmliche Beschwerde gegen die Weigerung der Gemeinde in Wegfall und es ist über die Abweisung von Ansuchen um Ausstellung einer Ausweisarte oder um Verzeichnung eines Lehrvertrages sogleich vom magistratischen Bezirksamte als Gewerbebehörde zu entscheiden, was aber auch, um Zweifel über die Berufungsinstanz zu vermeiden, in der Entscheidung zum Ausdruck kommen muß.

Es wird sich daher empfehlen, die Abweisung solcher Ansuchen ebenso wie die Abweisung von Ansuchen um Zeugnisbestätigung (siehe Erlaß der Magistratsdirektion vom 10. April 1926, M.D. 1694/26, Verordnungsblatt Heft VIII/26 unter Nr. 68) folgendermaßen zu formulieren:

„Das magistratische Bezirksamt entscheidet als Gewerbebehörde, daß die Gemeinde nicht verpflichtet ist, die Ausweisarte auszustellen (den Lehrvertrag zu verzeichnen).“

Nun folgt die Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

Allfällige Berufungen sind dem Bundesministerium für Handel und Verkehr (im Wege der Magistratsdirektion) vorzulegen.

#### 24. Forstgesetz, Verwendung beschlagnahmter Werkzeuge.

M.D. 425/30. Wien, am 25. Jänner 1930.

(An die M.Abt. 34 a, 34 b und 45, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

In Abänderung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 11. März 1922, M.D. 5325/20, wird verfügt:

Die im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes abgenommenen Werkzeuge und Handgeräte, die zugunsten des Ortsarmenfonds, in Wien somit zugunsten des allgemeinen Versorgungsfonds zu verwenden sind, sind gegen eine beim Akte aufzubewahrende Bestätigung an die M.Abt. 45 abzuführen, die sie der Forstverwaltung des dem allgemeinen Versorgungsfonds gehörigen Gutes Mannswörth zuweisen wird. Die M.Abt. 45 hat das Abholen der Geräte zu veranlassen.

Der mit dem erwähnten Erlasse angeordnete halbjährige Bericht hat in Zukunft zu entfallen.

#### 25. Druckschriften für Parteien, Genehmigung.

M.D. 814/30. Wien, am 4. Februar 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Anlässlich eines vorgekommenen Falles hat der Herr Bürgermeister den Auftrag erteilt, daß sämtliche Druckschriften, die von Stellen des Magistrates oder der Unternehmungen an Parteien (Kunden der Unternehmungen) verteilt werden, dann dem Herrn Bürgermeister zur Genehmigung vorzulegen sind, wenn sie nicht bloß amtliche Mitteilungen in der üblichen Form enthalten.

#### 26. Wanderhandel mit Obst, Mißstände.

M.D. 568/30. Wien, am 4. Februar 1930.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Von den Handelsgenossenschaften wird über die Ausbreitung des Wanderhandels mit Obst Klage geführt. Es wird darauf hingewiesen, daß die Zahl jener, die diesen Handel tatsächlich ausüben, in keinem richtigen Verhältnisse zur Zahl derer stehen kann, die in der Lage sind, sich mit einer auch heute noch gültigen Gewerbeberechtigung auszuweisen. Eine zu nachsichtige Kontrolle und ein zu mildes Vorgehen bei Uebersetzungen fördern geradezu den unbefugten Betrieb.

Im Hinblick auf die fortwährenden Beschwerden ist eine strenge Ueberwachung und Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen geboten. Nur eine besonders genaue Kontrolle der Wanderhändler und ihrer Ausweispapiere sowie die Verhängung entsprechend hoher Geld- oder Arreststrafen bei erwiesenen Verwaltungsübertretungen kann den bestehenden Uebelständen steuern.

Die Genossenschaften verweisen darauf, daß die von den magistratischen Bezirksämtern verhängten Strafen zu niedrig bemessen werden. Tatsache ist, daß Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen unbefugten Wanderhandels fast nie vorkommen, woraus bis zu einem gewissen Grade ein Rückschluß auf die Richtigkeit der Behauptungen der Genossenschaften gezogen werden kann. Strafen von 5 oder 10 S sind vollkommen unangebracht. Der Wanderhändler, der sein Gewerbe mit Wagen und Gehilfen ausübt, daher einen namhaften Umsatz und Reingewinn erzielt, läßt sich durch

geringfügige Strafen nicht abhalten, seine Tätigkeit nach Verlassen des Bezirksamtes in der nächsten Strafe gleich wieder fortzusetzen. Es soll vorgekommen sein, daß Wanderhändler sich Kontrollorganen gegenüber darauf berufen haben, daß sie jeben bestraft worden seien und daß sie daraufhin trotz Vorliegens eines Anstandes in ihrer weiteren Betätigung nicht behindert wurden.

Die den magistratischen Bezirksämtern zugeteilten Organe des Ernährungsdienstes sind auf den unbefugten Wanderhandel mit Obst aufmerksam zu machen und anzuweisen, bei jeder sich bietenden Gelegenheit eine genaue Ueberprüfung der Ausweispapiere der Wanderhändler vorzunehmen und bei Anständen unverzüglich die Anzeige an das magistratische Bezirksamt zu erstatten. Es wird noch aufmerksam gemacht, daß die Bundespolizeidirektion gleichzeitig ersucht worden ist, dem wieder überhandnehmenden unbefugten Wanderhandel durch entsprechende Kontrollen entgegenzutreten.

Schließlich wird auf die im Erlasse vom 10. Oktober 1927, M.Abt. 53/11336/27, niedergelegten Richtlinien aufmerksam gemacht.

#### 27. Bezirksvertretungen, Erledigung ihrer Zuschriften.

M.D. 664/30. Wien, am 6. Februar 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Von einer Bezirksvertretung ist eine Beschwerde vorgebracht worden, daß manche städtischen Amtsstellen auf Eingaben von Bezirksvertretungen überhaupt nicht oder nicht ausreichend antworten.

Ich bringe daher den Erlaß der Magistratsdirektion vom 31. Juli 1925, M.D. 5577/25, nachdrücklich in Erinnerung und weise alle städtischen Amtsstellen neuerlich an, Zuschriften von Bezirksvertretungen oder Bezirksvorstehern mit aller Beschleunigung zu erledigen und ausreichend zu beantworten, wenn aber eine Erledigung im Gegenstande nicht sofort möglich sein sollte, wenigstens sogleich die Umstände bekanntzugeben, die einer sachlichen Erledigung augenblicklich entgegenstehen.

#### 28. Röntgenfilme, Verwendung und Verwahrung.

M.D. 1097/30. Wien, am 8. Februar 1930.

(An die M.Abt. 12, 13, 52, 56 und 58, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Feuerwehr der Stadt Wien.)

In den Röntgenbetrieben (in Spitälern, Ambulatorien und bei Privatärzten) wurden bis vor wenigen Jahren für die Röntgenaufnahmen ausschließlich Platten verwendet. In der letzten Zeit werden in stets steigendem Maße Zelluloidfilme benützt, für deren Gebrauch und Verwahrung wegen ihrer großen Feuergefährlichkeit besonders strenge Vorschriften notwendig sind.

Gemäß § 10 der Verordnung vom 15. Juli 1908, R.G.Bl. Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen darf in den der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Betriebsstätten Zelluloid in der Regel nur nach eingeholter Genehmigung der politischen Behörde verarbeitet und gelagert werden. Die Zelluloidverordnung ist daher auch auf Röntgenbetriebe anzuwenden und zwar als Landesnorm. Personen oder Anstalten (auch Bundeskrankenanstalten), die Röntgenfilme verwenden, haben bei den magistratischen Bezirksämtern die Genehmigung zu erwirken.

Sämtliche Krankenanstalten in Wien werden von der M. Abt. 13 aufgefordert werden, beim magistratischen Bezirksamt um die erforderliche Genehmigung, soweit dies noch nicht geschehen ist, anzusuchen.

Mit Rücksicht auf die besondere Feuergefährlichkeit der Röntgenbetriebe ist eine einheitliche Behandlung bei den Augencheinern anlässlich der Erteilung der Genehmigung notwendig.

Nachstehend werden daher Richtlinien für die Behandlung derartiger Betriebe festgelegt.

Da es sich bei Röntgenbetrieben nur um die Lagerung von Plattenfilmen handelt, kommen die Bestimmungen der Zelluloidverordnung für Arbeitsräume (IIA) und Verkaufslökalen (III) nicht in Frage, sondern nur der Abschnitt IIB (§§ 46 bis 59) über Lagerräume (Magazine).

Nach der Menge des eingelagerten Materials und den hiefür maßgebenden Vorschriften können vier Gruppen aufgestellt werden:

A. Lagerungen bis zu 5 kg. — Hiefür ist gemäß § 10, beziehungsweise § 2, Absatz 2, der Zelluloidverordnung eine Genehmigung nicht erforderlich, doch kann die Behörde auf Grund des § 62 der Zelluloidverordnung Revisionen solcher Anlagen vornehmen und hiefür in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Zelluloidverordnung die notwendigen Anordnungen treffen.

Solche Lagerungen bis zu 5 kg dürften hauptsächlich bei Privatröntgenärzten und in den Arbeitsräumen (Aufnahmeräumen) von Röntgeninstituten vorkommen.

B. Lagerungen von mehr als 5 bis 100 kg.

C. Lagerungen von mehr als 100 bis 500 kg.

D. Lagerungen über 500 kg; für diese Gruppe gelten die Bestimmungen der §§ 56 und 57 der Zelluloidverordnung.

Um die Berechnung der Kilogrammmenge zu erleichtern, werden nachstehend die Gewichte eines Filmes nach Formaten angegeben:

Format:	Gewicht:	Duzendgewicht:
13/18	9 g	108 g
18/24	15 „	180 „
24/30	23 „	276 „
30/40	37 „	444 „

Bei der Anwendung und Auslegung der einzelnen Bestimmungen der Zelluloidverordnung ist folgendes zu beachten.

Zu § 47: Als feuerficher eingewölbt ist ein Lagerraum auch dann anzusehen, wenn er eine feuerbeständige, gegen inneren Druck genügend widerstandsfähige Decke besitzt.

Zu § 48, Absatz 1: Eine Gefährdung von Gängen, Stiegen u. dgl. durch Stichflammen wird zuverlässig verhindert, wenn der Lagerraum vom Freien oder wenigstens über einen Freiluftstraum zugänglich ist.

Bei Lagerungen unterhalb von Wohnungen ist auf die Wirkung der Stichflammen auf die Umgebung (darüberliegende Fenster, Krankensäle) Bedacht zu nehmen; es wird sich in diesen Fällen die Vorschreibung von Schutzbäthern, Blenden, Lüftungsschläuchen empfehlen.

Zu § 48, Absatz 2: Diese Bestimmung findet auf Gruppe C Anwendung, allenfalls unter Berücksichtigung des im vorigen Absatz Gesagten auch auf Gruppe B.

Zu § 51, Absatz 2: Eine Lüftungsöffnung ist in oder nahe der Decke und eine halb so große in der Nähe des Fußbodens anzubringen.

## Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

### Oesterreichische Bantrate, Aenderung.

M. Abt. 4/Ba 15/30. Wien, am 11. Februar 1930.  
(An alle Ämter, Anstalten, Betriebe und Unternehmungen.)

Die Oesterreichische Nationalbank hat den Zinsfuß für den Eskompte von Wechseln usw. vom 25. Jänner 1930 angefangen bis einschließlich 10. Februar 1930 mit 7 Prozent und vom 11. Februar 1930 angefangen bis auf weiteres mit 6½ Prozent festgesetzt.

### Arbeitslosenversicherungsgesetz, Regreßpflicht nach § 34, Absatz 2.

M. Abt. 14/11031/29. Wien, am 7. Jänner 1930.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 14. September 1929, Z. 27936/5/29, ausgesprochen, daß die Regreßpflicht nach § 34, Absatz 2, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zur Voraussetzung hat, daß die Unterversicherung dem Arbeitgeber zur Last fällt.

Aus den Gründen der Entscheidung ist folgendes bemerkenswert:

Gemäß § 34, Absatz 2, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, B.G.B. Nr. 428, ist im Falle einer Unterversicherung dem Bunde der erwachsende Mehraufwand zu ersetzen. Gemäß Absatz 2 desselben Paragraphen ist, wenn die Unterversicherung mehreren Arbeitgebern zur Last fällt, jeder nur zur Erstattung eines Teilbetrages nach Maßgabe der Dauer der einzelnen Arbeitsverhältnisse verpflichtet. Aus der letzteren Gesetzesstelle geht also hervor, daß der Regreßanspruch des Bundes gegen den Arbeitgeber zur Voraussetzung hat, daß die Unterversicherung dem Arbeitgeber zur Last fällt, da ja die Voraussetzungen für den Regreßanspruch keine anderen sein können, ob nun bloß ein oder mehrere Arbeitgeber in Frage kommen.

Für den Fall, daß die Unterversicherung nicht dem Arbeitgeber zur Last fällt, ist ein Regreßanspruch gegen den Arbeitgeber im Gesetze nicht vorgesehen.

### Veterinärdelegierter bei der jugoslawischen Gesandtschaft in Wien.

M. Abt. 43/227/30. Wien, am 20. Jänner 1930.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in dem an die Ämter der Landesregierungen gerichteten Erlaß vom 4. Jänner 1930, Z. 45356/Vt. V/1929, nachstehendes bekanntgegeben:

Laut Mitteilung des Bundeskanzleramtes hat die königlich jugoslawische Regierung den bisherigen Distriktsveterinärreferenten in Maribor Herrn Dr. Jano Rajar zum ständigen Veterinärdelegierten bei der königlich jugoslawischen Gesandtschaft in Wien ernannt.

Der genannte Veterinärdelegierte hat seinen Dienst am 1. Jänner 1930 angetreten.

Unter Hinweis auf Artikel 8 des österreichisch-jugoslawischen Tierseuchenübereinkommens ist diesem Veterinärdelegierten, wenn er sich als solcher legitimiert, in Ausübung seines Dienstes jede Unterstützung zu gewähren und Zusage zu erteilen.

### Heimatscheinverlust.

M. Abt. 50/L 343/29. Wien, am 4. Jänner 1930.

Ueber Ersuchen des Amtes der steiermärkischen Landesregierung in Graz vom 13. Dezember 1929, Z. 55/Re 14/1/29, wird verlautbart:

Dem am 12. März 1899 in Oberzeiring (Bezirk Judenburg) geborenen Hilfsarbeiter Josef Reibbrugger wurde in Vermunt, Post Partenen, in Bortarlberg sein von der Gemeinde Oberzeiring am 1. Juni 1920 unter Z. 675 ausgestellter Heimatschein gestohlen.

Dieses Dokument ist jener Person, die sich damit ausweist, abzunehmen und dem Amte der Landesregierung in Graz, Abteilung 4, einzusenden. Gegebenenfalls ist die betreffende Person der strafweisen Ahndung zuzuführen.

**Glückspiellartiger Warenvertrieb (Lebzelterpiel), Verbot.**

M. Abt. 53/10302/29. Wien, am 10. Dezember 1929.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Erlasse vom 25. November 1929, Z. 162522/1/29, über die Behandlung des sogenannten „Lebzelterpieles“ unter Bezug auf seinen früheren Erlaß vom 6. August 1928, Z. 105585/1/28 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Heft X/1928, Seite 104), folgendes verlautbart:

Im Erlasse des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 6. August 1928, Z. 105585/1/28, wurde im Hinblick auf eine Eingabe mehrerer Lebzelter im Lande Salzburg wegen Gestattung des sogenannten „Lebzelterpieles“ dieses Spiel auf Grund der Beschreibung beurteilt, nach welcher sechs Spieler je eines von sechs Feldern besetzen und derjenige, der die Nummer des von ihm besetzten Feldes würfelt, Lebzelterwaren im mehrfachen Werte seines Einsatzes (derzeit 10 Groschen) gewinnt.

Nach den Ausführungen dieses Erlasses fällt ein Spiel dieser Art nicht nur unter die Verbotsbestimmungen der Verordnung vom 8. November 1924, B.G.BI. Nr. 401, sondern auch unter § 522 des Strafgesetzes, verstößt überdies aber gegen den § 28 des Lottopatentes und ist daher auch gemäß § 446 des Gefälligkeitsgesetzes strafbar.

Das Lebzelterpiel wird aber nicht bloß in der geschilderten Art, für die die Ausführungen des erwähnten Erlasses nach wie vor vollinhaltlich zutreffen, gespielt. Es ist vielmehr im Zuge von Strafverfahren, die bei Gerichten anhängig gemacht worden sind, hervorgekommen, daß es auch in folgenden zwei Arten, die „Bauer und Bäuerin“ oder „Lottospiel“ genannt werden, gespielt wird und zwar:

1. Sechs Personen leisten gleiche Einsätze, zum Beispiel je 10 Groschen auf je eine von 6 Karten oder je eines von 6 Feldern. Die Karten oder Felder sind mit 1 bis 6 bezeichnet. Der Lebzelter würfelt dann einmal und gibt dem Spieler, dessen Karte oder Feld die der gewürfelten Zahl entsprechende Ziffer trägt, ein Päckchen Lebzuchen, das er ungefähr um den Preis zu verlaufen pflegt, der der Summe aller Einsätze entspricht.

2. Bei der zweiten Art des Lebzelterpieles tragen die 6 Felder oder Karten je 15 verschiedene, zusammen also 90 Nummern. Der Lebzelter zieht aus einem Beutel, der 90 Nummern enthält, eine einzige Nummer. Wer diese Nummer auf seinem Felde oder seiner Karte hat, erhält ein Päckchen Lebzuchen. Bei diesem Spiele muß also in jedem Falle eine von den 6 Personen, die Einsätze leisten, gewinnen. Der Lebzelter ist unbedingt verpflichtet, das ausgespielte Päckchen Lebzuchen einer der 6 Personen zu liefern, die Einsätze geleistet haben. Der Würfel oder das Los entscheidet nicht über die Verpflichtung des Lebzelters zur Leistung, sondern nur darüber, wem die Ware auszufolgen ist.

Sinsichtlich dieser zwei Spielarten kann die Ansicht, daß es sich um ein Spiel handle, das vom Lebzelter des Gewinnes halber betrieben wird, nicht aufrecht erhalten werden. Da einerseits das aleatorische Moment bei dem einen Vertragsteile vollkommen fehlt, bei den 6 Personen, die ihre Einsätze leisten, nicht Selbstzweck ist, sondern gegenüber der Absicht, die Ware zu erwerben, in den Hintergrund tritt, liegt somit kein Spiel vor, das nach § 522 des Strafgesetzes strafbar wäre.

Wohl aber sind auch die beiden letztgenannten Spielarten Auspielungen auf eigene Ziehung und als solche gemäß § 28 des Lottopatentes verboten und nach § 446 des Gefälligkeitsgesetzes strafbar.

Ebenso fallen auch diese Arten des Lebzelterpieles unter die Verbotsbestimmungen der Verordnung vom 8. November 1924, B.G.BI. Nr. 401. Eine glückspiellartige Form des Vertriebes von Waren oder Leistungen im Sinne der bezogenen Verordnung liegt nämlich unabhängig davon, ob auch der Tatbestand nach § 522 des Strafgesetzes oder nach § 28 des Lottopatentes, beziehungsweise § 446 des Gefälligkeitsgesetzes gegeben ist, nicht nur dann vor, wenn die Lieferung der Ware oder die Leistung überhaupt, sondern auch schon dann, wenn die Feststellung der zu liefernden Ware oder der Leistung oder wie in den vorliegenden Fällen die Bestimmung derjenigen Person, die schließlich die Ware oder Leistung entgegenzunehmen berechtigt ist, von dem Ergebnis einer Verlosung oder einem anderen Zufalle abhängig gemacht wird.

Es erübrigt sich zu bemerken, daß bei der dargelegten Rechtslage auch für die neu hervorgekommenen Formen des Lebzelterpieles eine Aenderung der Verordnung vom 8. November 1924, B.G.BI. Nr. 401, in dem im Ministerialerlasse vom 6. August 1928, Z. 105585/1/28, angedeuteten Sinne aus den dort angegebenen Gründen nicht in Betracht kommt.

**Handelsgewerbe und Mechanikergewerbe, Abgrenzung vom Gürtler- und Bronzewarenerzeugergewerbe, Gewerberechtsumfang.**

M. Abt. 53/7397/29. Wien, am 12. Dezember 1929.

Das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung hat mit dem Bescheide vom 11. November 1929, M. Abt. 53/7397/29, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß B. B. auf Grund seines Gewerbescheines, lautend auf den Handel mit Bedarfsartikeln für elektrische, Gas- und Wasserleitungen, ferner mit Galanterie- und Metallwaren und mit Bureau- und Sportartikeln, befugt ist, mit Beleuchtungskörpern zu handeln und derartige Beleuchtungskörper aus fertig bezogenen Bestandteilen ohne jede Veränderung zusammenzusetzen, daß er aber auf Grund dieses Gewerbescheines und auf Grund des Gewerbescheines, lautend auf das Mechanikergewerbe, nicht befugt ist, Beleuchtungskörper zu erzeugen oder aus fertig bezogenen Bestandteilen neue Beleuchtungskörper durch Vornahme von mechanischen Abänderungen wie Gewindeböhren und -einschneiden, Löten, Versteifen, Verkürzen und Verlängern einzelner Bestandteile herzustellen.

Für diese Entscheidung sind folgende Erwägungen maßgebend gewesen:

B. B. ist auf Grund des Wortlautes des zuerst angeführten Gewerbescheines zum Handel mit Beleuchtungsgegenständen befugt; die Herstellung dieser Beleuchtungsgegenstände steht ihm als Händler im Sinne des § 38 a der Gewerbeordnung nicht zu, doch ist er berechtigt, jene Abänderungen an der von ihm angebotenen oder zu liefernden Ware vorzunehmen, welche lediglich die Anpassung der Ware an die Bedürfnisse des Käufers zur Ermöglichung des Absatzes zum Gegenstande haben.

Es ist daher vor allem die Frage zu prüfen, ob die von ihm vorgenommene Zusammensetzung der Beleuchtungskörper aus fertig bezogenen Bestandteilen als Herstellung zu qualifizieren ist oder nicht. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Händler mit Beleuchtungsgegenständen diese vielfach aus verpackungs-, verfrachtungs- oder zolltechnischen Gründen in zerlegtem Zustande beziehen. Ein Zusammenstellen dieser bezogenen Bestandteile wird man nur dann nicht als Erzeugung anzusehen haben, wenn sich dies mit wenigen Handgriffen derart bewerkstelligen läßt, daß hiezu weder eine handwerkliche Vorbildung noch irgendwelche ausgeprochenen sachlichen Handwerkerzeuge oder Maschinen erforderlich sind. Von dieser Rechtsanschauung ausgehend, muß dem B. B. das Recht zugestanden werden, Beleuchtungskörper aus fertig bezogenen Bestandteilen ohne jede mechanische Veränderung wie etwa durch Zusammenschrauben zusammenzusetzen.

Alle jene Zusammenstellungsarbeiten, bei welchen irgendwelche gewerbliche Vorrichtungen unter Verwendung von ausgesprochenen Fachwerkzeugen notwendig sind, wie etwa Schleifen, Löten, Gewindecneiden u. dgl. können aber nicht mehr als in den Berechtigungsumfang des Handelsgewerbes fallend erklärt werden; hier stellt sich die Zusammenstellung der Ware aus den einzelnen Bestandteilen als reine Erzeugertätigkeit dar. Der Händler darf solche Arbeiten nicht selbst durchführen; ihm steht nur das Recht zu, sie durch einen hiezu befugten selbständigen Erzeuger vornehmen zu lassen.

Eine Berufung auf das dem Handelsgewerbe zustehende Abänderungsrecht ist in diesem Falle nicht stichhaltig, da es sich hier nicht darum handelt, die Fertigenwaren den Bedürfnissen der Kunden anzupassen, sondern erst aus Halbfabrikaten ein marktfähiges Enderzeugnis herzustellen. Aber auch die Vornahme der strittigen Arbeiten unter Berufung auf das Mechanikergewerbe muß als unzulässig bezeichnet werden. Die Erzeugung der Lufter aus Bronze fällt in den Berechtigungsumfang des Gürtler- und Bronzewarenerzeugergewerbes, die Herstellung von Luftern aus Eisen oder Messing, wenn Schlosserwerkzeug hiezu ver-

wendet wird, auch in den Berechtigungsumfang des Schlossergewerbes. Dem Mechanikergewerbe steht die Erzeugung von Lustern jedenfalls nicht zu, ein Standpunkt, den auch die Genossenschaft der Mechaniker in Wien teilt. Nun muß aber, wie schon früher ausgeführt, das Zusammenfügen der Beleuchtungskörper aus fertig bezogenen Bestandteilen unter Vornahme mechanischer Abänderungen als Erzeugung gewertet werden. Das Fertigprodukt ist ein Erzeugnis des Gürtler-, allenfalls des Schlossergewerbes, es kann daher dem Mechaniker nicht das Recht zugebilligt werden, diese Arbeiten durchzuführen, da sie dem Zwecke dienen, ein dem Mechanikergewerbe fremdes Produkt herzustellen.

Die Frage, ob die Arbeitsverrichtungen im einzelnen dem Mechaniker zustehen, — die Handelskammer bestreitet dies zum Beispiel bezüglich des Lüdens — kann ganz außer Betracht gelassen werden, weil alle diese Arbeitsverrichtungen eingeständenermaßen in der Absicht, Beleuchtungsgegenstände herzustellen, vorgenommen werden und die Erzeugung von Lustern als solche eben nicht in den Berechtigungsumfang des Mechanikergewerbes fällt.

Die Entscheidung ist in Rechtskraft erwachsen.

### Holzschleifereien mit Wasserbetrieb, Ausnahmen vom Sonntagsruhe- und Achtstundentagsgesetz.

W. Abt. 53/27/30. Wien, am 4. Jänner 1930.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 28. Dezember 1929, Z. 94.876/4/29, nachstehendes bekanntgegeben:

Mit Beziehung auf den Erlaß vom 20. Dezember 1928, Z. 86.899/4/28, erhebt das Bundesministerium für soziale Verwaltung keine Einwendung dagegen, daß im Hinblick auf die ungünstigen Wasserverhältnisse in Anwendung der Bestimmungen des Artikels III, Punkt 4, des Sonntagsruhegesetzes in den Holzschleifereien mit Wasserbetrieb zur Hereinbringung des infolge Wassermangels erlittenen Arbeitsausfalles unter den bisherigen Modalitäten in der Zeit bis 31. Dezember 1930 an 15 Sonntagen Arbeit geleistet werde.

Ferner wird über Einschreiten des Arbeitgeberverbandes der österreichischen Papier-, Zellulose-, Holzstoff- und Pappindustrie die im Sinne des § 6 des Achtstundentagsgesetzes mit dem Erlaß vom 20. Dezember 1928, Z. 86.899/4/28, erteilte Bewilligung, daß die Holzschleifereien mit Wasserbetrieb die Arbeit auf 56 Stunden in der Woche ausdehnen dürfen, unter den bisher geltenden Modalitäten, jedoch mit der Einschränkung auf 15 Wochen innerhalb des Zeitraumes bis 31. Dezember 1930 erneuert.

## Kundmachungen.

### Fahrverbot in der Schwarzingergasse im II. Bezirke.

W. Abt. 52/5398/29. Wien, am 13. Jänner 1930.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L.G.B. für Wien Nr. 14 aus 1928 wird verordnet:

Die Durchfahrt durch die Schwarzingergasse im II. Bezirke wird für Fahrzeuge aller Art verboten.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 Schilling oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig wird die Kundmachung vom 8. November 1904, W. Abt. IV 1013/04, betreffend das Verbot des Befahrens der Schwarzingergasse mit Schwerfuhrwerk aufgehoben.

### Verkehrsregelung in der Oberwiedengasse im XVII. Bezirke.

W. Abt. 52/5149/29. Wien, am 22. Jänner 1930.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L.G.B. für Wien Nr. 14 aus 1928 wird verordnet:

§ 1. Die Oberwiedengasse wird in dem Teile zwischen Dornbacher Straße und Braungasse als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Dornbacher Straße zur Braungasse befahren werden.

§ 2. Für Schwerfuhrwerk und Lastkraftwagen ist das Befahren der Oberwiedengasse in dem genannten Teil gänzlich verboten.

§ 3. Zu Rettungs- und Hilfsaktionen fahrende Wagen des öffentlichen Sicherheits-, des Kranken- und Rettungsdienstes sowie der Feuerwehr, ferner Straßensäuberungsmaschinen bei Arbeitsfahrten sind von den Bestimmungen dieser Kundmachung ausgenommen.

§ 4. Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 Schilling oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 5. Diese Kundmachung tritt mit dem Tage der Ersichtlichmachung der Verbote in Kraft.

## Gerichtliche Entscheidungen.

### Kleiderhändler, Berechtigung zur Uebernahme von Maßbestellungen.

W. Abt. 53/9764/29. Wien, am 23. November 1929.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der S. K. gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes von Wien vom 27. Februar 1928, W. Abt. 53/7151/27, betreffend eine Gewerbebestrafung mit Erkenntnis vom 5. November 1929, Z. A 304/6/28, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen:

#### Entscheidungsgründe:

Mit dem Straferkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk wurde über die Beschwerde der S. K. wegen Übertretung nach § 14, beziehungsweise § 38 a, Absatz 3, der Gewerbeordnung, begangen dadurch, daß sie Bestellungen auf Anfertigung von Kleidern zur Ausführung durch befugte Erzeuger übernommen hat, nach § 132, lit. a, der Gewerbeordnung eine Strafe von 50 S, eventuell drei Tagen Arrest verhängt. Mit dem angefochtenen Bescheide wurde dieses Straferkenntnis bestätigt.

Die Beschwerdeführerin besitzt die Gewerbeberechtigung zum Handel mit fertigen Damenkleidern und Damenmodewaren, Schneiderzugehörartikeln, Wäsche, Schnitt-, Wirk- und Futewaren auf Grund der Gewerbebeanmeldung vom 27. Jänner 1908. Gemäß § 38 a, Absatz 3, der Gewerbeordnung steht ihr das Recht zum Maßnehmen nur insoweit zu, als dies zur Auswahl der passenden Waren aus ihrem Lager erforderlich ist, da sie ihre Gewerbeberechtigung erst nach dem 1. Jänner 1907 erworben hat. Gemäß § 38 a, Absatz 2, der Gewerbeordnung steht ihr aber nur das Recht zu, Bestellungen auf Waren, zu deren Verkauf sie nach ihrer Gewerbebeanmeldung befugt ist, zu übernehmen, das sind Bestellungen auf fertige Kleider aus ihrem Warenlager. Zur Uebernahme von Bestellungen auf Anfertigung von Kleidern auf eigene Rechnung zur Ausführung durch befugte selbständige Erzeuger ist sie nach den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen nicht berechtigt, da die Anfertigung von Kleidern für eine individuell bestimmte Person ein Maßnehmen voraussetzt, das nicht nur zur Auswahl der passenden Waren aus ihrem Lager dient, sondern dessen Zweck darüber hinaus geht und zu dem sie infolgedessen gemäß § 38 a, Absatz 3, der Gewerbeordnung nicht befugt ist. In welcher Weise dieses Maßnehmen stattfindet, ist belanglos. Maßgebend ist nur, daß durch den hiebei eingehaltenen Vorgang die für die betreffende Person erforderlichen Größenverhältnisse des Kleides festgestellt werden. Es muß daher auch als Maßnehmen bezeichnet werden, wenn diese Größenverhältnisse durch Probieren eines fertigen Kleides und die erforderlichen Abweichungen von dessen Maßen festgestellt werden. Im vorliegenden Falle ist durch die Angaben der Beschwerdeführerin und durch die Zeugenaussagen festgestellt, daß sie von Kunden Bestellungen auf Anfertigung von Kleidern übernimmt, wobei das Maß von ihr in der Weise genommen wird, daß die Kunde ein fertiges Kleid aus dem Lager probiert und hiebei die nötigen Änderungen (Größen- oder Kleinermachen) festgestellt werden. Die Ausführung der Bestellung überträgt die Beschwerdeführerin einer befugten selbständigen Kleidermacherin, die auf Grund des Musterkleides und eventueller Anweisungen auf Größen- oder Kleinermachen aus dem von der Kunde beigegebenen Stoffe das Kleid anfertigt. Die Kleidermacherin übergibt nach Fertigstellung der Arbeit das Kleid der Beschwerdeführerin und legt dieser für die geleistete Arbeit Rechnung.

Die Beschwerdeführerin liefert sodann das Kleid der Kunde und legt ihrerseits dieser selbständig Rechnung, führt also die Bestellung auf eigene Rechnung durch. Diese Art des Gewerbebetriebes verletzt die Vorschriften der §§ 14 und 38 a der Gewerbeordnung, da sie über die Handelsbefugnis der Beschwerdeführerin hinausgeht und in die Berechtigung des handwerksmäßigen Schneidergewerbes eingreift. Die belagte Behörde konnte daher mit Recht den strafbaren Tatbestand als erwiesen annehmen.

Die von der Beschwerde behauptete Mangelhaftigkeit des Verfahrens infolge Ungenauigkeit des Spruches und Widerspruches zwischen den Erkenntnissen der I. und II. Instanz und zwischen dem Spruche der letzteren und seinen Gründen liegt nicht vor, da in beiden Erkenntnissen der Spruch auf Uebertretung nach §§ 14 und 38 a, Absatz 3, der Gewerbeordnung lautet, begangen durch Uebernahme von Bestellungen auf Anfertigung von Kleidern zur Ausführung durch befugte Erzeuger, also gesetzwidriges Maßnehmen zugrunde legt und die Begründung des Berufungsbescheides diesem Spruche entspricht, indem sie ausdrücklich anführt: „Durch die obgeschilderte Art des Maßnehmens überschritt die Bekraste ihre Befugnisse und liegt ein Eingriff in die Berechtigung des Kleidermachersgewerbes vor.“

### Heimatrechtsverleihungen, Intimation des Widerrufsbeschlusses.

M. Abt. 50/III a/2805/29. Wien, am 4. Dezember 1929.

Der Widerrufsbeschluss wird auch dadurch rechtswirksam intimiert, daß er nicht unmittelbar, sondern durch einen Bescheid, mit dem unter Hinweis auf diesen Widerruf über die Staatsbürgerschaft entschieden wurde, dem Betroffenen zur Kenntnis gebracht wird.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. November 1929, Z. 449/4/29.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Ferdinand H. in Wien gegen die Entscheidung der Wiener Landesregierung vom 7. Mai 1929, M. D. R. L. 1917/29, betreffend Verweigerung eines Heimatscheines zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Ferdinand H., Oberleutnant, geboren in Lemberg und dorthin zuständig, suchte unter Bezugnahme auf eine österreichische Staatsbürgerschaftserklärung vom 17. Jänner 1919 im August 1919 im Wege des magistratischen Bezirksamtes für den XV. Bezirk um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband an. Mit Beschluss des Wiener Heimat- und Bürgerrechtsausschusses vom 18. September 1919 wurde diesem Ansuchen wegen Erlag einer Taxe von 10 K stattgegeben. Der Erlag der Taxe erfolgte nicht. Auf eine Mahnung der städtischen Hauptkasse wegen Einzahlung der Zuständigkeitstaxe und der Kanzleitaxe richtete Oberleutnant H. am 9. November 1919 an das magistratische Bezirksamt für den XV. Bezirk eine Eingabe, welche nachstehenden Passus enthielt:

„Mit Rücksicht auf den Umstand, daß ich, den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung tragend, auf die endgültige Erledigung meines Gesuches um die Heimatzuständigkeit in Wien nicht warten konnte und infolge meiner Zuständigkeit nach Lemberg in ehemaligen Kronlande Galizien berechtigt war, in die polnische Armee einzutreten, habe ich bereits mündlich und nunmehr schriftlich auf die Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband verzichtet.“

Nachdem diese Zuschrift vom magistratischen Bezirksamte für den XV. Bezirk dem Magistraten vorgelegt worden war und der Magistrat „über die Verzichtserklärung“ beantragt hatte, den zitierten Gemeinderatsausschlußbeschluss zu widerrufen, erfolgte mit Beschluss des Heimat- und Bürgerrechtsausschusses vom 9. Dezember 1919 die Genehmigung dieses Magistratsantrages.

Auf einen im März 1927 von Ferdinand H. erhobenen Anspruch auf die Anerkennung seiner österreichischen Bundesbürgerschaft hat der Wiener Magistrat, Abt. 50, als Amt der Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, mit Bescheid vom 16. Mai 1927 ausgesprochen, daß der Genannte die österreichische Staatsangehörigkeit nicht besitze. Der Staatsbürgerschaftserklärung aus dem Jahre 1919 wurde, da H. vor Kriegsausbruch in Przemyśl in Garnison stand und einen Wohnsitz in Deutschösterreich erst nach Kriegsende begründet habe, im Hinblick auf § 2, Absatz 1,

Punkt I, des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St. G. W. Nr. 91, über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain jede Rechtsgültigkeit abgesprochen. Der Heimatrechtsverleihung durch den Gemeinderatsausschuss wäre daher die zwingende Bestimmung des § 2 des Heimatgesetzes aus dem Jahre 1863 (Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft) entgegengestanden. Aber selbst, wenn die Staatsbürgerschaftserklärung rechtsgültig zustande gekommen wäre, wäre sie durch den Staatsvertrag von St. Germain hinfällig geworden, weil sie zur Zeit des Inkrafttretens nicht durch einen Heimatrechtserwerb gefestigt gewesen sei, denn der Heimatrechtsverleihungsbeschluss des Gemeinderatsausschusses sei mangels der Erfüllung der Rechtsverbindlichkeit der Einzahlung der Heimatrechtstaxe — abgesehen von dem Verzicht auf den Heimatrechtserwerb — niemals rechtswirksam und deshalb vom Wiener Heimat- und Bürgerrechtsausschuss mit Beschluss vom 9. Dezember 1919 widerrufen worden.

Der gegen diesen Bescheid überreichten Berufung gab das Bundeskanzleramt aus den Gründen der I. Instanz keine Folge.

Im Februar 1929 suchte der Beschwerdeführer beim Wiener Magistrat um Ausfertigung eines Heimatscheines an. Diesem Ansuchen wurde mit dem Bescheide des Wiener Magistrates, Abt. 50, im selbständigen Wirkungsbereiche vom 7. März 1929 nicht stattgegeben, weil der Einschießer das Heimatrecht in Wien nicht besitze. Der Beschluss des Gemeinderatsausschusses vom 20. September 1919 sei wegen Nichteinzahlung der vorgeschriebenen Taxe nicht rechtswirksam geworden und überdies mit dem Beschluss vom 9. Dezember 1919 rechtskräftig widerrufen worden. In dieser Erwägung sei auch mit dem rechtswirksamen Bescheid der Wiener Landesregierung vom 16. Mai 1927 erkannt worden, daß dem Einschießer die österreichische Bundesbürgerschaft nicht zustehe. Es fehle daher auch die Voraussetzung des § 2, Absatz 1, des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 für die Erteilung eines Heimatscheines.

Die Berufung steht auf dem Standpunkt, daß der Beschluss des Gemeinderatsausschusses auf Verleihung des Wiener Heimatrechtes auch heute noch — trotz Nichtzahlung der Heimatrechtstaxe — rechtswirksam sei, weil nicht anzunehmen sei, daß der damalige Beschluss von der Erfüllung der Bedingung des Erlages der Aufnahmetaxe abhängig gemacht wurde; sei dies aber geschehen, so wäre diese Bedingung gemäß § 8, Absatz 2, der Heimatgesetznovelle 1896 nichtig und rechtsunwirksam, weil unter einer der gesetzlichen Folgen des Heimatrechtes abträglichen Bedingung erteilt. Der Gemeinde stehe es nur frei, die vorgeschriebene Aufnahmetaxe wie jede andere Steuer einzutreiben, sie sei aber nicht berechtigt, aus dem Grunde der Nichteinzahlung den Verleihungsbeschluss zu widerrufen. Auf einen Irrtum anlässlich der Verleihung des Heimatrechtes, welcher Irrtum einen Widerruf rechtfertigen könnte, könne sich der Gemeinderatsausschuss nicht berufen. Der Bescheid vom 16. Mai 1927, womit die österreichische Bundesbürgerschaft nicht anerkannt wurde, sei unbeachtlich, weil die Bundesbürgerschaft mit der Zuständigkeit stehe und falle.

Die Wiener Landesregierung hat mit Beschluss vom 7. Mai 1929, M. D. R. L. 1917/29, der Berufung keine Folge gegeben und den Magistratsbescheid aus dessen Gründen bestätigt.

Die gegen diese Entscheidung überreichte Beschwerde enthält dieselben Ausführungen wie die Administrativbeschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hält es nicht für erforderlich, zu untersuchen, ob die Nichtzahlung der im Beschluss über die Verleihung des Heimatrechtes vorgeschriebenen Aufnahmetaxe die Verleihung nicht in Wirksamkeit treten lasse, beziehungsweise den Widerruf der Einbürgerung rechtfertigen würde, denn der Beschwerdeführer hat am 9. November 1919 in seiner Eingabe an das Bezirksamt für den XV. Wiener Gemeindebezirk auf die Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband verzichtet. Schon dies läßt die Verweigerung eines Heimatscheines begründet erscheinen. § 17, Absatz 2, des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, St. G. W. Nr. 105, kommt nicht in Betracht, da der Beschwerdeführer zur Zeit seiner Verzichtserklärung ein Heimatrecht in Lemberg besaß. Ueberdies hat unter Bezugnahme auf diese Verzichtserklärung der Heimat- und Bürgerrechtsausschuss auf Magistratsantrag seinen Verleihungsbeschluss wider-

rufen. Dieser Widerruf ist jedenfalls dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht worden, wena nicht selber, so doch unter allen Umständen durch den Bescheid des Wiener Magistrates, Abt. 50, vom 16. Mai 1927 betreffend die Bundesbürgerchaftsfrage, ohne daß der Widerrufsbescheid eine weitere Anfechtung erfahren hätte. Dieser Widerrufsbescheid ist somit rechtswirksam und auch von diesem Standpunkte aus ist die Verweigerung der Ausfolgung eines Heimatscheines gerechtfertigt.

### Landesbürgerchaft, Verleihung an Ausländer, freies Ermessen der Behörde.

M. Abt. 50/III/11416/29. Wien, am 28. Dezember 1929.

Die Abweisung des Ansuchens um Verleihung der Landesbürgerchaft kann eine Rechtsverletzung nicht begründen, weil nach § 4, Absatz 5, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 285, ein Anspruch auf Verleihung niemandem zusteht.

Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Dezember 1929, Z. A 891/1/29.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde des J. S. in Wien gegen die Entscheidung der Wiener Landesregierung vom 30. September 1929, M. Abt. 50/III/3823/29, betreffend ein Ansuchen um Verleihung der Wiener Landesbürgerchaft gemäß §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, B. G. Bl. Nr. 36 aus 1876, beziehungsweise Artikel 129 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, ohne weiteres zurückgewiesen, weil durch die angefochtene Entscheidung ein Recht des Beschwerdeführers, beziehungsweise seiner Kinder nicht verletzt wurde. Gemäß § 4, Absatz 5, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 285, steht ein Anspruch auf Verleihung der Landesbürgerchaft niemandem zu.

### Pfandleihgewerbe, Prüfung des Lokalbedarfes.

M. Abt. 53/10380/29. Wien, am 28. Dezember 1929.

Die Berücksichtigung der im Gesetze nicht vorgeschriebenen sachlichen Eignung anlässlich der Prüfung des Lokalbedarfes ist bei konzessionierten Gewerben keine Ermessensüberschreitung.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. November 1929, Z. A 261/29/4.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des N. N. gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 26. Jänner 1929, Z. 121.027, betreffend die Verleihung einer Pfandleihkonzession zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer, der mit einem Ansuchen um Verleihung der Konzession für das Pfandleihgewerbe in Wien im Jahre 1924 abgewiesen worden war, hat im Jahre 1927 beim Wiener Magistrat dasselbe Ansuchen neuerlich gestellt. Er gab als Standort Wien, VII, Zieglergasse 21 (richtig 23) an, erklärte, er wolle das Geschäft mit ausländischem Kapital führen, das ihm ein in Amerika ansässiger Verwandter zur Verfügung stelle, und erklärte außerdem, daß er vorwiegend Effekten zu einer um 1 bis 2 Prozent geringeren Gesamtbelastung als das Dorotheum belehnen wolle. Als besonders berücksichtigungswürdig bezeichnete er seine 35 bis 40prozentige Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge von Kriegsverletzungen. Das Marktamt bezeichnete die Räumlichkeit als wenig geeignet und verneinte außerdem den Lokalbedarf. Die Genossenschaft der Inhaber von konzessionierten Pfandleihgewerben in Wien beantragte die Abweisung, weil dem Bewerber die nötige finanzielle Basis und die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung fehlen, seine Erklärung, daß er um 1 bis 2 Prozent billiger als das Dorotheum arbeiten wolle, seine Unerfahrenheit in der Kostenalkulation zeige und der Lokalbedarf überdies nicht gegeben sei. Die Bezirksvertretung beantragte Abweisung mangels Lokalbedarfes; das Gleiche begehrte das Dorotheum. Aus dem gleichen Grunde sowie in der Erwägung, daß sich das Lokal polizeilich nicht überwachen lasse, sprach sich die Wiener Polizeidirektion für die Abweisung aus.

Vor der Sache erledigt war, hat der Beschwerdeführer als Standort ein Lokal im Hause Burggasse 23 und außerdem zwei Sprengel bezeichnet, innerhalb deren er seinen Standort wählen würde. Die neuerliche Einvernahme hatte

folgendes Ergebnis: Die Polizeidirektion erklärte das Lokal Burggasse 23 für geeignet und angelehnt der Entfernung von anderen Pfandleihanstalten den Lokalbedarf für gegeben. Dagegen erklärten die Genossenschaften, das Dorotheum, die Marktamtverwaltung und die Bezirksvertretung den Lokalbedarf für nicht gegeben.

Der Magistrat hat hierauf das Ansuchen abgewiesen, weil die nach § 23 (5) der Gewerbeordnung zu beachtenden Lokalverhältnisse der Gewährung entgegenstehen, soweit der Standort Burggasse 23 in Betracht kommt. Das weitere Ansuchen um Erteilung der Konzession unter behördlicher Festsetzung des Standortes innerhalb eines vom Gewerbesteller bezeichneten Sprengels wurde als zur meritorischen Behandlung ungeeignet abgewiesen.

Das Bundesministerium hat über die gegen diesen Bescheid gerichtete Berufung des Beschwerdeführers Gutachten von den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Arbeiter und Angestellte eingeholt. Es hat insbesondere eine Äußerung darüber verlangt, ob es überhaupt möglich erscheine, daß eine Pfandleihanstalt unter wesentlich günstigeren Bedingungen als das Dorotheum Darlehen gewähre.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte erklärte, es sei kaum anzunehmen, daß das Geschäft des Beschwerdeführers alle Vorteile und Sicherheiten, die das öffentliche Institut Dorotheum dem Publikum bietet, zu geben in der Lage wäre. Auch bestes für derartige Geschäfte kein Bedarf. Die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie stellte gleichfalls den Antrag auf Abweisung des Gesuches.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr die Berufung abgewiesen. Es erklärte in der Begründung, daß die Frage des Lokalbedarfes besonders dann streng geprüft werden müsse, wenn das Unternehmen durch Personen betrieben werden soll, die die für das angestrebte Gewerbe zwar nicht ausdrücklich vorgezeichneten, aber für einen einwandfreien Betrieb doch unerlässlichen besonderen sachlichen Erfahrungen nicht besitzen.

Die Beschwerde macht Gesetzwidrigkeiten und mangelhaften Verfahren geltend.

Der Verwaltungsgerichtshof hat vor allem ermogen, daß die Abweisung des Ansuchens des Beschwerdeführers in beiden Instanzen mit dem Mangel des Lokalbedarfes und der Unzulässigkeit der Belehnung von Waren, die nicht in die Verwahrung des Pfandleihers übergeben werden, begründet ist und daß er daher nur in diesem Punkte die angefochtene Entscheidung einer Ueberprüfung unterziehen kann. Damit wurden alle Ausführungen der Beschwerde belanglos, die sich mit anderen Fragen befassen. Das ist vor allem mit dem Teil der Beschwerde der Fall, in dem dagegen Stellung genommen wird, daß vom Beschwerdeführer ein Befähigungsnachweis verlangt werde. Die angefochtene Entscheidung hat dieses Verlangen nicht gestellt, sie hat nur erklärt, daß sie beim Mangel sachlicher Erfahrung des Beschwerdeführers das Erfordernis des Lokalbedarfes besonders streng genommen habe. Darin kann aber eine gesetzwidrige Ermessensausübung bezüglich des Lokalbedarfes nicht erblickt werden; denn es ist selbstverständlich, daß bei besonders dringendem Lokalbedarfe die Behörde eine Konzession vielleicht einer sachlich nicht besonders erfahrenen Person verleihen wird. Die Prüfung des Lokalbedarfes kann daher mit der sachlichen Eignung des Bewerbers wohl in Zusammenhang stehen und es ist keine Ermessensüberschreitung, wenn die Behörde findet, daß sie bei der Prüfung dieser Frage streng vorgegangen ist, weil der Bewerber keine Qualifikation hat, die auch bei geringerem Lokalbedarfe die Erteilung der Konzession rechtfertigen würde.

Wenn die Beschwerde geltend macht, daß die Gutachter sich mit dem Referenten des Magistrates ins Einvernehmen gesetzt haben, daß der Referent in der Sitzung des Magistrats-Senates, der die Abweisung beschlossen hat, ein Referat verlasst hat und daß er der Berufung des Beschwerdeführers Randbemerkungen hinzugefügt hat, so sind das alles keine Verfahrensmängel. Dem Gutachter steht es frei, sich über die Stellungnahme der Behörde zu informieren, dafür aber, daß eine begutachtende Stelle sich bei ihrem Gutachten von dem Bestreben leiten ließ, den Wünschen des Magistrates zu folgen, fehlt es an jeder attemmäßigen Grundlage. Es steht aber der Behörde erster Instanz auch das Recht zu, bei der Vorlage eines Rechtsmittels zu dessen tatsächlichen Behauptungen Stellung zu nehmen, und sie kann dazu statt der Form eines Vorlageberichtes auch die von Randbemerkungen zur Berufung wählen. Da die Abweisung des Beschwerdeführers

beim Mangel des Lokalbedarfes auf jeden Fall stattfinden mußte, ist es auch kein Verschärfungsmangel, wenn die übrigen unbeschränkte Minderung seiner Erwerbsfähigkeit infolge Kriegsverletzungen weiter nicht berücksichtigt worden ist. Ebenso ist es belanglos, ob der Beschwerdeführer zum Nachweis seiner finanziellen Basis aufgefordert worden ist oder nicht.

Der Beschwerdevorteiler rügte bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung, daß über die Berufung ein Senat entschieden habe. Diese Rüge ist nicht berechtigt, denn die Entscheidung ist vom Bürgermeister als Landeshauptmann erfolgt, was auch dem Gesetze entspricht. Welcher Mittel der Bürgermeister als Landeshauptmann sich bediente, um zu seiner Willensentscheidung zu gelangen, ob er vorher einen Senat oder einzelne Referenten angehört hat, muß ihm überlassen bleiben.

Die Entscheidung der ersten Instanz hat die Abweisung auch damit begründet, daß eine Verletzung von nicht zur Verwahrung übergebenen Waren unzulässig ist. Der Beschwerdeführer will dartun, daß er die Pfänder auch durch den Schuldner verwahren kann, wenn er nur die alleinige Sperre hat. Das ist aber nicht richtig. Zum Wesen des Pfandleihgewerbes gehört, daß die Waren unter alleiniger Verwahrung des Pfandleihers sind (vgl. § 451 des a. b. G. B.). Die Verwahrung der Pfänder im Lokal des Schuldners ist mit Gefahren verbunden und die Behörde konnte daher ihre Abweisung auf die sich daraus ergebenden Bedenken stützen, ohne daß ein Ermessensmißbrauch vorliegt. Was endlich die Frage des Lokalbedarfes selbst betrifft, so ist das, wie der Beschwerdeführer selbst zugibt, eine Frage des freien Ermessens. Ein Ermessensmißbrauch liegt weder vor, wenn die Behörde zur Verminderung der bestehenden Gewerbe die Konzession nicht verleiht und durch Erlöschen bestehender Konzessionen eine Verminderung der Gewerbebetriebe herbeiführen will, noch auch, wenn die Behörde einem Bewerber für einen in einem anderen Stadtteil gelegenen Standort eine Konzession erteilt, während sie sie einem anderen Bewerber verweigert. Ebenjowenig liegt eine Gesetzeswidrigkeit darin, daß die Behörde die Bezeichnung einer Betriebsstätte verlangt und mangels einer solchen Bezeichnung ein Ansuchen überhaupt nicht in Betracht zieht.

Die Beschwerde war daher in allen Punkten unbegründet.

### Zahntechniker, Ankündigungen.

M. Abt. 13/754/30. Wien, am 13. Februar 1930.

Die Ankündigung „moderner Zahnersatz“ ist nach dem Zahntechnikergeresetz verboten.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Jänner 1930, Z. A 460/28.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des befugten Zahntechnikers Fritz D. in Wien gegen die Entscheidung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmannes vom 5. Oktober 1928, M. Abt. 13/R/14.967/28, betreffend eine Verwaltungsstrafe nach dem Zahntechnikergeresetz zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Das magistratische Bezirksamt für den XI. Bezirk hat mit Bescheid vom 30. März 1928 über den Beschwerdeführer wegen Übertretung des § 7, Absatz 2, des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St. G. B. Nr. 326, — die Ankündigungstafeln enthalten den Beisatz: „moderner Zahnersatz“ — gemäß § 15 dieses Gesetzes eine Geldstrafe von 50 S, eventuell eine Arreststrafe von 48 Stunden verhängt. Ueber die Berufung des Beschuldigten wurde der angefochtene Bescheid in der Schuldsache bestätigt, die Strafe jedoch in Anbetracht der vorliegenden berücksichtigungswürdigen Umstände erlassen.

Gemäß § 7, Absatz 1, des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St. G. B. Nr. 326, haben sich die befugten Zahntechniker in Ausübung ihres Berufes ausschließlich des Titels „befugter Zahntechniker“ zu bedienen. Zusätze oder andere Titel sind verboten. § 7, Absatz 2, verbietet den befugten Zahntechnikern, sich marktshreierische Reklame zu bedienen. Es ist im vorliegenden Falle unbestritten, daß der Beschwerdeführer auf seinen Ankündigungstafeln den Zusatz „moderner Zahnersatz“ angebracht hat; damit hat er zweifellos die Vorschrift des angeführten § 7, Absatz 1, übertreten und wäre daher schon aus diesem Grunde straffällig gewesen.

Es liegt aber auch die von der belangten Behörde dem Straferkenntnis zugrundegelegte Übertretung des § 7, Ab-

satz 2, des erwähnten Gesetzes (marktshreierische Reklame) vor. Denn ganz abgesehen davon, daß schon die Bestimmung des § 7, Absatz 2, zu einer strengen Beurteilung von Zusätzen jeder Art führen muß, stellt sich der Zusatz „moderner Zahnersatz“ als eine Anlockung der Bevölkerung dar, die der Stellung der befugten Zahntechniker als Sanitätspersonen widerspricht und andere Zahntechniker zu schädigen geeignet ist. Es ist eine überflüssige die Bevölkerung irreführende Hervorhebung des selbstverständlichen Umstandes, daß die Zahntechnik als ein Teil der Zahnheilkunde nicht nach veralteten Grundsätzen ausgeübt wird, sondern sich dem jeweiligen Stande der Wissenschaft anpaßt. Nebenbei sei bemerkt, daß das Verbot derartigen Zusätze entgegen der Behauptung der Beschwerde gemäß § 8, Absatz 1, des Zahntechnikergeresetzes auch für die zur zahnärztlichen Praxis berechtigten Ärzte gilt.

Eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens besteht nicht. Denn die belangte Behörde ist zur Befragung der Ständevertretung der befugten Zahntechniker gesetzlich nicht verpflichtet, abgesehen davon, daß sie an ein Gutachten derselben nicht gebunden wäre. Es ist ihrem Ermessen freigestellt, ob sie die Ständevertretung befragen will oder nicht. Diese Rechtslage ist auch nicht, wie die Beschwerde behauptet, durch die Verordnung vom 3. Mai 1924, B. G. B. Nr. 149, geändert worden. Denn § 2, Absatz 2, Punkt b), verpflichtet nur die Ständevertretung, über alle Angelegenheiten, die den Zahntechnikerstand betreffen, den Behörden Auskünfte, Gutachten und Vorschläge zu erstatten und die Behörde bei ihrer die Zahntechnik betreffenden Wirksamkeit zu unterstützen, sie stellt aber keine Verpflichtung der Behörde zur Befragung der Ständevertretung auf. Im vorliegenden Falle konnte die belangte Behörde umso mehr von einer Befragung der Ständevertretung absehen, da diese selbst, wie in der Gegenrichtung der belangten Behörde ausgeführt wird, sich an sie wegen Klarstellung des Begriffes „marktshreierische Reklame“ gewendet hat.

### Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

#### A. Bundesgesetzblatt.

1929.

441. Pauschalmäßige Einhebung von Beiträgen für die Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgeresetz im Bundeslande Wien.

442. Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidentbeschäftigungsgeresetzes.

443. Satzungen des Beirates für Handelsstatistik.

#### B. Landesgesetzblatt.

1929.

39. Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen.

40. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen.

41. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Krankenversicherung der Arbeiter.

42. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Angestelltenversicherung.

43. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Landarbeiterversicherung.

44. Sperre der außerhalb der Kennplätze gelegenen Wettannahmestellen an Wiener Renntagen.

45. Jagd im X. Bezirke.

1930.

1. Abänderung der Verfassung der Stadt Wien.
2. Fürsorgeabgabegeresetz, Abänderung.
3. Lustbarkeitsabgabegeresetz, Abänderung.
4. Kraftwagenabgabegeresetz, Abänderung.
5. Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen, Abänderung.
6. Anzeigenabgabegeresetz, Abänderung.
7. Fremdenzimmerabgabegeresetz, Abänderung.
8. Nahrungs- oder Genußmittelabgabegeresetz, Abänderung.
9. Abgabenberufungskommission.
10. Verpflegungsgebühren in den öffentlichen Heil- und Pflgeanstalten.
11. Bauordnung für Wien.